

Botschaft

zum Dekretsentwurf betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich

Inhaltsangabe

1. Übersicht	2
2. Vorbemerkungen	4
3. Der MINERGIE-Standard	5
3.1 Begriffe und Grössenordnungen	6
3.2 Bedeutung des MINERGIE-Standards für bestehende sowie neue Wohn- und Dienstleistungsgebäude?	7
3.3 Wärmedämmung, Dichtigkeit und kontrollierte Lüftung	9
3.4 Kostengünstige und technisch optimale Lösungen	10
3.5 Erste Erfahrungen mit dem MINERGIE-Standard in der Schweiz und im Wallis	11
4. Ziele des Kantons mit dem Einstieg in den MINERGIE- Standard	12
4.1 Ökologische Ziele	12
4.2 Energiepolitische Ziele	13
4.3 Wirtschaftliche Ziele	14
5. Massnahmen, die ein Dekret als Grundlage bedürfen	15
5.1 Grundsätze und Dringlichkeit	15
5.2 Fördermassnahmen	15
5.2.1 Bedeutung einer höheren Ausnützungsziffer für MINERGIE-Bauten (Artikel 4)	15
5.2.2 Wie und warum die Nutzung des Grundwassers mit den Bestimmungen des Artikels 5 vereinheitlicht und erleichtert werden sollen	17
5.2.3 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) (Artikel 6)	18
5.2.4 Kanton, Gemeinden und öffentliche Körperschaften können und müssen mit gutem Beispiel vorangehen (Artikel 7)	19
5.2.5 Finanzielle Massnahmen zur Unterstützung des MINERGIE-Standards (Artikel 8)	19
6. Zusätzliche rechtliche Erwägungen	21

1. Übersicht

Der **generelle Begriff MINERGIE** steht für rationelle Energieanwendung und erneuerbare Energien - bei gleichzeitiger Verbesserung von Lebensqualität und Konkurrenzfähigkeit und Senkung der Umweltbelastung. MINERGIE reduziert den Verbrauch nicht erneuerbarer Energien auf ein umweltverträgliches Niveau. MINERGIE ist eine registrierte Qualitätsmarke, die dem Verein MINERGIE gehört. Mit dem MINERGIE-Label werden Leistungen gekennzeichnet, die hohe Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Komfortangebot und Energieverbrauch erfüllen.

Die **Olympischen Spiele Sion 2006** sollen – sofern sie im Wallis durchgeführt werden – im Zeichen einer nachhaltigen Entwicklung stehen. **Nachhaltigkeit** verlangt, dass mit den natürlichen Ressourcen schonend umgegangen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass auch zukünftige Generationen ihre Bedürfnisse decken können und sie dazu entsprechende Ressourcen zur Verfügung haben.

Die **Energiepreise** sind heute so tief wie seit anfangs der siebziger Jahre nicht mehr. In absehbarer Zeit ist keine Verknappung von Öl und Gas auf den Weltmärkten zu erwarten. Auch wenn die nicht erneuerbaren Energien gemäss Beschluss des Nationalrats mit 0.6 Rappen pro Kilowattstunde besteuert werden, so führt dies etwa beim Heizöl zu einer Verteuerung um nur 6 Rappen pro Liter.

Der **Umstieg in Richtung rationeller Energienutzung und Einstieg in erneuerbare Energien** scheint heute irreversibel. Ölmultis wie Shell und BP vertreten heute die Ansicht, dass sich der weltweite Energieverbrauch bis in das Jahr 2050 – trotz Fortschritten bei der rationalen Energienutzung – verdoppeln wird. Gemäss Shell-Szenarien wird die Hälfte dieses künftigen Energieverbrauches mittels Nutzung erneuerbarer Energien wie der Sonnenenergie, Windkraft und Biomasse zu höheren aber vernünftigen Preisen erzeugt werden.

Der **Grosse Rat** hat mit grosser Mehrheit beschlossen, der Forderung nach Nachhaltigkeit konkrete Taten folgen zu lassen. Es ist sinnvoll und notwendig, wenn die entsprechenden Entscheide des Kantons Wallis **vor der Vergabe der olympischen Spiele** in Kraft sind.

Die **kantonalen Energiedirektoren** haben beschlossen, dass im Gebäudebereich der MINERGIE-Standard der Standard der Zukunft sein wird.

Der Kanton Wallis will die **MINERGIE-Technik im Gebäudebereich** mit einem **Förderprogramm** lancieren. Längerfristig resultiert daraus eine Einsparung an fossilen Energien, verbesserte Luftqualität und geringere CO₂-Emissionen. Im wirtschaftlichen Bereich sind eine **höhere Wertschöpfung** und **positive Arbeitsplatzeffekte** zu erwarten.

Gebäude mit MINERGIE-Standard benötigen deutlich weniger Energie als herkömmliche Gebäude. Die dazu benötigten **Technologien sind vorhanden** und in der Schweiz schon mehrfach angewandt. Neben der Einsparung an Energie bringt ein MINERGIE-Gebäude für den Nutzer deutliche **Vorteile beim Komfort und bei der Werterhaltung**.

Im weiteren spricht für den **MINERGIE-Standard** dass er für bestehende Bauten und für Neubauten ein zu erreichendes Verbrauchsziel definiert. Der Standard lässt es dem jeweiligen Bauherrn offen, mit welchen Materialien und Massnahmen er dieses Ziel erreichen will.

- Der MINERGIE-Standard verbietet den Einsatz von bei uns oft angewendeten Materialien wie Aluminium, Kunststoffe und Beton nicht, weil er die nicht stark ins Gewicht fallende graue Energie¹ vernachlässigt.
- Durch die verschiedenen Möglichkeiten den MINERGIE-Standard zu erreichen ist es wichtig, dass die Bauherren mit möglichst **wenig Mehrkosten** diesen Standard realisieren können und gleichzeitig den **grösstmöglichen Nutzen** aus der Umstellung auf diesen Standard mitnehmen.

Das Wallis hat als erster Kanton der Schweiz durch Spezialisten eine Strategie erarbeiten lassen (Beilage), welche aufzeigt, mit welchem Massnahmenpaket der Kanton den Einstieg in den MINERGIE-Standard schaffen kann.

Der Kanton hat jedoch nur beschränkte Mittel, um das umweltfreundliche Bauen zu fördern. Deshalb braucht es innovative Vorschläge, die wirksam sind aber den Kanton finanziell nicht zu stark belasten.

Mit einem Dekret – das innert zwei Jahren durch ein neues kantonales Energiegesetz abgelöst wird – schafft der Kanton die **rechtliche Basis für folgende sinnvolle Massnahmen**:

- Wer nach MINERGIE-Standard baut oder renoviert, soll einen **Bonus zur Ausnützungs-ziffer erhalten**.
- Wer das Grundwasser mittels **Wärmepumpen** nutzt, soll **keine Gebühren** bezahlen müssen, wenn er unter anderem dank immer effizienteren Wärmepumpen den MINERGIE-Standard einhält.
- Wer den MINERGIE-Standard erfüllt, kann auf die **individuelle Heiz- und Warmwas-serkostenabrechnung verzichten**.
- Der Kanton wird Bauherren, die auf den MINERGIE-Standard umsteigen, im Rahmen seiner Möglichkeiten – nicht zuletzt durch eine intensive Beratungstätigkeit - **finanziell unterstützen**.

Diese Botschaft versucht allen, die ein **Interesse an der künftigen Entwicklung im Bereich der rationellen Nutzung der Energie im Gebäudebereich** haben, erste, notwendige Informationen zu vermitteln.

¹ Unter grauer Energie versteht man jene Energie, die für die Herstellung, den Transport und den Einbau eines Baumaterials verwendet wurde. Untersuchungen zeigen, dass die graue Energie verglichen mit der Energie, die während der Lebensdauer eines Bauwerkes verwendet wird, keine wesentliche Grösse darstellt.

2. Vorbemerkungen

Der Staatsrat hat diese Botschaft samt dem Dekret in seiner Sitzung vom 27. Januar angenommen.

Da jedes Projekt verbessert werden kann, stellt er dieses allen interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zu. Angeschrieben werden folgende Kreise:

- Die **Gemeinden** sind vorab dort betroffen, wo es um die Ausnützung der Bauzonen und die Nutzung des Grundwassers geht.
- Dieses Dekret will eine aktive Wärmepumpen-Strategie fördern. Diese kann nur zusammen mit den **Elektrizitätsverteilern** realisiert werden.
- Eine MINERGIE-Strategie kann sinnvoll nur umgesetzt werden, wenn das **Planungs- und Baugewerbe** mit seinen **Verbänden** mitmacht.
- In anderen Kantonen gewähren Banken Bauherren, die energetisch vorbildliche Projekte erstellen, während der ersten fünf Jahre Ökokredite. Es wäre sinnvoll, wenn sich die im Wallis tätigen **Banken** – nach dem Studium der Akten – zu vergleichbaren Massnahmen entscheiden könnten.
- Die **Umweltorganisationen** wünschen sich – nicht nur in Zusammenhang mit den olympischen Spielen - konkrete Projekte in Sachen nachhaltiger Entwicklung.
- Ohne die politischen **Parteien und deren Fraktionen** kann kein Projekt umgesetzt werden.
- Es ist notwendig, dass die **Departemente der kantonalen Administration** informiert sind und Ihre Meinung zur MINERGIE-Strategie abgeben können, da sie einige Massnahmen der Strategie direkt betreffen.

Zur näheren Information liegen folgende Unterlagen als Bestandteil der Botschaft bei:

- Bericht: **MINERGIE-Strategie für den Kanton Wallis**
- Broschüre: **Das MINERGIE-Haus**
- Entscheide des Walliser Staatsrates vom 3. Juni 1998 und 18. November 1998

Zusätzliche Auskünfte sind erhältlich auf der Homepage: www.minergie.ch

Für die weiteren Arbeiten ist folgender Zeitplan beschlossen:

Grundsatzentscheid des Staatsrates und Beginn der Vernehmlassung	27. 1. 1999
Frist für die Vernehmlassungsantworten	26. 2. 1999
Auswertung der Vernehmlassung und Staatsratentscheid	17. 3. 1999
Zustellung der Botschaft und des Dekrets an den Grossen Rat	KW 12
Sitzung der parlamentarischen Kommission	KW 13 - 15
Zustellung des Berichts der parlamentarischen Kommission	KW 16
Beratung der Vorlage im Grossen Rat in der Mai-Session	10. 5. - 19. 5. 1999

Der Vorsteher des Departementes sowie die Mitarbeiter der Dienststelle für Energie sind während der Vernehmlassungsfrist und auch danach jederzeit bereit, alle Interessierten detaillierter zu informieren und mit ihnen mögliche Änderungen und Verbesserungen zu diskutieren.

3. Der MINERGIE-Standard

Auf dem Gebiet der Energie-Standards herrschte bisher eine gewisse Verwirrung.

- Der SIA – das heisst die Berufsvereinigung der direkt interessierten Architekten und Ingenieure – hat energetische Soll- und Zielwerte definiert, die inzwischen durch die technische Entwicklung überholt sind.
- Jeder Kanton – und in einigen Kantonen wie dem Kanton Wallis jede Gemeinde – haben ihrerseits einzuhaltende Bestimmungen erlassen.
- Der Bund versucht mit dem Programm Ökobau Standards zu definieren, die nicht nur den Energieverbrauch, sondern auch die Wahl der Baumaterialien vorschreibt.

Die Kantone Zürich und Bern ihrerseits haben in jahrelanger Vorarbeit den MINERGIE-Standard erarbeitet.

Die kantonalen Energiedirektoren haben sich entschlossen, neu auf diesen einfachen und leicht verständlichen Standard zu setzen. Er soll – zumindest in einer ersten Phase – mit freiwilligen Mitteln erreicht werden.

Dieser Standard ist heute klar definiert für Wohnungs- und Dienstleistungsflächen. Er wird schrittweise auch auf andere Anwendungen ausgedehnt (Autos, Beleuchtungen, Geräte und Herstellungsprozesse).

Ein einheitlicher Standard hat für alle am Bau Beteiligten einen gewaltigen Vorteil.

- Die öffentlichen und privaten Bauherren können von Beginn weg in ihren Verträgen mit Architekten, Ingenieuren, Total- und anderen Unternehmen festhalten, dass das zu realisierende oder zu renovierende Objekt dem MINERGIE-Standard entsprechen muss.
- Alle Zulieferer des Baues können ihre Apparate oder Bauteile mit dem MINERGIE-Label versehen lassen.
- Alle an der Planung und Ausführung des Baues Beteiligten wissen von Beginn weg, welches Ziel sie erreichen müssen, bleiben aber in der Wahl der dazu notwendigen Mittel frei.
- Die öffentliche Hand – Kantone und Gemeinden – können Subventionen auf Bauten beschränken, die zumindest diesen Standard erreichen.

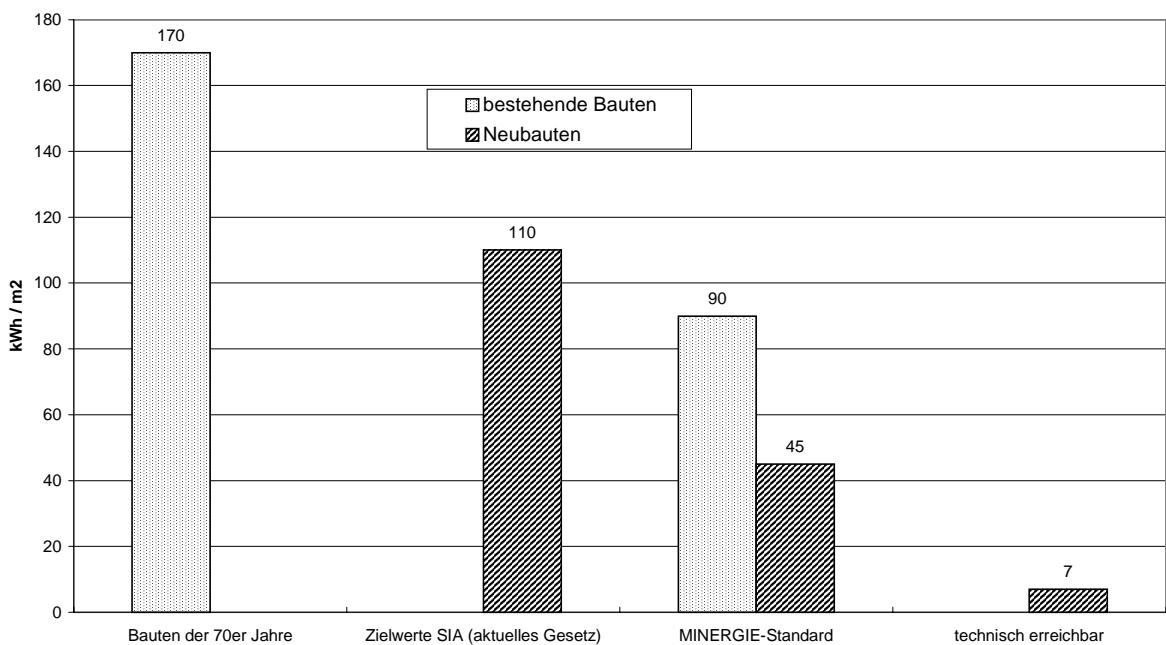
Es gibt auch international zur Zeit keine vergleichbar klar formulierte Zielvorgabe. Die Schweizer Kantone leisten hier Pionierarbeit.

3.1 Begriffe und Größenordnungen

Eine Strategie kann nur erfolgreich sein, wenn möglichst viele Beteiligte auf allen Ebenen verstehen, warum es geht. Wenn zentrale Größenordnungen und Begriffe klar sind, erleichtert dies jede Debatte.

- Definitionen:
 - der Energieverbrauch im Gebäudebereich wird durch die **Energiekennzahl** festgelegt, welche die gesamte in einem Gebäude während eines Jahres verbrauchte Endenergie (z.B. Heizöl, Gas, Fernwärme, Elektrizität, Holz), dividiert durch die beheizte Fläche (Energiebezugsfläche **EBF**) darstellt. Die Energiekennzahl wird in Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und pro Jahr angegeben, abgekürzt: **kWh/m² a**.
 - Die **Energiekennzahl Wärme** ergibt sich aus dem Heizenergiebedarf, dem Energiebedarf Warmwasser und den Wärmeverlusten für Erzeugung und Verteilung.
- Umrechnungsfaktoren:
 - Heizöl und Erdgas sind nicht erneuerbare Energien. Ein Liter Heizöl oder ein Kubikmeter Erdgas weisen einen **Energieinhalt** von rund 10 Kilowattstunden (kWh) auf.
- Energieverbrauch der Gebäude:
 - Im Kanton Wallis haben **Gebäude aus den siebziger Jahren** eine Energiekennzahl Wärme von **150 bis 200 kWh/m² a**. In Heizöläquivalenten entspricht dies 15 bis 20 Liter pro Quadratmeter EBF und Jahr.
 - **Aktuelle Wohngebäude** haben eine Energiekennzahl Wärme von **100 bis 120 kWh/m² a**. In Heizöläquivalenten entspricht dies 10 bis 12 Liter pro Quadratmeter EBF und Jahr.
 - Der **MINERGIE-Standard** will den Energieverbrauch senken und eine Energiekennzahl Wärme für **bestehende Bauten von 90 kWh/m² a und für Neubauten von 45 kWh/m² a** erreichen. Das heisst der Verbrauch soll in Heizöläquivalenten auf 9 beziehungsweise 4,5 Liter pro Quadratmeter EBF und Jahr gesenkt werden.

Energieverbrauch der Wohngebäude



- Alle Wohnungen im Wallis haben eine Energiebezugsfläche von 16 bis 17 Millionen Quadratmeter. Dazu kommen beheizte Büro-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrieflächen von rund 7 Millionen Quadratmeter.
- In den nächsten dreissig Jahren dürfte diese Fläche um weitere 4 bis 5 Millionen Quadratmeter zunehmen.
- Gesamthaft haben wir heute einen Jahresverbrauch von rund 3800 Millionen Kilowattstunden für Heizung und Warmwasser, in Heizöläquivalenten entspricht dies 380 Millionen Liter Öl.
- Wenn im Kanton Wallis im Jahr 2030 alle Wohngebäude dem MINERGIE-Standard entsprechen, dann würden wir trotz Zunahme der Wohnfläche den Verbrauch von Energie in Heizöläquivalenten von heute 285 Millionen Liter Öl auf 150 Millionen Liter Öl pro Jahr senken können.
Würden wir dieses Ziel mittels Einsatz von Wärmepumpen erreichen, entspräche das einem jährlichen Stromverbrauch in der Größenordnung von 500 - 700 Millionen Kilowattstunden.

Diese Zahlen mögen klar machen: Es geht hier nicht um irgendwelche Veränderungen hinter dem Komma. Es geht hier um einen zukunftsgerichteten Umbau des gesamten Gebäudeparkes im Wallis innerhalb von 30 Jahren.

3.2 Bedeutung des MINERGIE-Standards für bestehende sowie neue Wohn- und Dienstleistungsgebäude

Die Erfahrung beweist: Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen einem hohen Standard in Bezug auf Komfort, Gesundheit und Schadensfreiheit einerseits und einem tiefen Energie-

verbrauch andererseits. Der Energieverbrauch eignet sich deshalb weitgehend als einfache Messgrösse auch für die anderen drei Kriterien.

Für neue und bestehende Wohn- und Bürogebäude sind die im Rahmen des MINERGIE-Standards einzuhaltenden Werte gut definiert:

Zulässiger Energieverbrauch bestehender und neuer Gebäude für Heizung und Warmwasser			
Vor 1990 erstelltes Wohngebäude	Neu erstelltes Wohngebäude	Vor 1990 erstelltes Dienstleistungsgebäude	Neu erstelltes Dienstleistungsgebäude
90 kWh/m ² a	45 kWh/m ² a	70 kWh/m ² a	40 kWh/m ² a

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es wird nur jene Energie gerechnet, die dem Gebäude von aussen zugeführt wird. Das heisst: Solarenergie von den eigenen Kollektoren wird beim relevanten Energieverbrauch nicht mitgerechnet.
- Wenn anstelle von Öl und Gas elektrische Energie – etwa zum Betreiben von Wärmepumpen – verwendet wird, so zählt jede elektrisch verbrauchte Kilowattstunde richtigerweise doppelt, da sie im europäischen Kontext fossil, mit einem Wirkungsgrad unter 50 Prozent, erzeugt wird.
- Neben der Energie für Heizung und Warmwasser wird die Energiekennzahl für Haushaltselektrizität mit 17 kWh/m² a vorgegeben. Für Büroflächen gelten im Bereich der Beleuchtung die Zielwerte der entsprechenden SIA-Norm.

Mit einer Kombination von architektonischen und technischen Massnahmen kann dieses Ziel erreicht werden. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

- Je besser die Gebäudeform ist, desto kleiner ist der Energieverbrauch pro Quadratmeter beheizte Geschossfläche.
- Je besser die Isolation der Außenwände ist, desto kleiner ist der Energieverlust pro Quadratmeter Außenwand.
- Gegen Süden, Osten und Westen ist es nicht unbedingt von Vorteil, Fenster mit einem k-Wert (Wärmedurchgangskoeffizienten) unter 1,1 W/m²°C einzusetzen, weil hier der bessere k-Wert durch den schlechteren g-Wert (Energiedurchlässigkeit) kompensiert wird. Wichtiger ist ein möglichst kleiner Rahmenanteil der Fenster.
- Wasser-Wasser-Wärmepumpen weisen einen weit besseren Wirkungsgrad auf als Luft-Wasser-Wärmepumpen.
- Wenn dank guter Isolation mit sehr tiefen Vorlauftemperaturen des Heizwassers (24 bis 28 Grad) geheizt wird, dann kann vorab in den Übergangszeiten die durch Fenster einstrahlende Sonnenenergie ohne Gefahr der Überhitzung voll genutzt werden.
- Tiefe Vorlauftemperaturen des Heizwassers erhöhen ihrerseits auch wieder den Wirkungsgrad aller Wärmepumpen.

Alle am Bau planerisch Beteiligten müssen sich bereits in einer frühen Phase zusammensetzen und überlegen mit welchen Massnahmen der MINERGIE-Standard möglichst kostengünstig erreicht werden kann.

3.3 Wärmedämmung, Dichtigkeit und kontrollierte Lüftung

Zur Erreichung des MINERGIE-Standards sind drei wichtige Voraussetzungen entscheidend: erstens eine gute Wärmedämmung, zweitens eine dichte Gebäudehülle und drittens ein optimales Belüftungssystem.

Die Realisierung einer guten Wärmedämmung einerseits und der Dichtigkeit des Gebäudes andererseits stellen heute auf dem Bau keine allzu grossen Probleme mehr dar.

Häufig werden die beiden Aspekte (Wärmedämmung und Dichtigkeit) vermischt. Zur Erläuterung:

- gute Isolation und gute Dichtigkeit eines Gebäudes sind zwei verschiedene Dinge. Ein Gebäude kann äusserst dicht, aber trotzdem schlecht isoliert sein, was Feuchtigkeitsschäden hervorrufen kann,
- MINERGIE-Gebäude müssen einerseits gut bis sehr gut isoliert, andererseits aber gut dicht sein. Dadurch wird ein tiefer Energieverbrauch und eine optimale Lüftung gewährleistet.
- dichte Gebäude müssen gelüftet werden, sonst ist selbst im trockenen Walliser Klima mit Feuchtigkeitsschäden und damit verbundenen Komfortproblemen zu rechnen.

Deshalb muss ein MINERGIE-Gebäude nicht nur einen tiefen Energieverbrauch aufweisen, sondern der Bau muss auch das Lüftungsproblem benutzerfreundlich gelöst haben. Neben anderen Elementen sind Lösungen in folgender technischen Bandbreite denkbar und möglich:

- Die einfachste Lösung: Die verbrauchte Luft wird durch die bestehenden Abluftkanäle von Küche und Bad regelmässig abgesogen. Die Zuluft erfolgt über dafür geeignete Klappen.
- Die kompletteste Lösung: Alle Räume werden kontrolliert be- und entlüftet. Die ausströmende Luft erwärmt im Winter mittels eines Wärmetauschers die einströmende Luft und wird danach über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe geführt.¹

Die Vorteile einer kontrollierten Lüftung sind gross:

- Die Luftqualität im Inneren einer Wohnung oder eines Büros wird massiv verbessert. Je nach Qualität der Filter kann dies auch für Menschen mit Allergien und Asthma von enormen Vorteil sein.
- Bauten mit kontrollierter Lüftung können auch in lärmbelasteten Gebieten errichtet werden, da zum Schlafen und Arbeiten die Fenster nicht mehr geöffnet werden müssen.
- Es treten viel weniger Schäden am Bau auf. Dies spart vorab auf mittlere Frist grosse Kosten.

¹ Der private Bau in Fully beruht auf diesem Prinzip. Das Gebäude wird nur mit einer kontrollierten Lüftung geheizt und gekühlt. Die austretende Luft wird nach dem Wärmetauscher noch über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe geführt.

- Wenn eine Wärmrückgewinnung mittels Wärmetauscher oder Wärmepumpe erfolgt, so sinkt der Energieverbrauch des Gebäudes und wird der MINERGIE-Standard schneller und leichter erreicht.

Wer heute etwas auf sich gibt, kauft ein Auto mit Klimaanlage. Der Mensch verbringt zehn Mal mehr Zeit in seiner Wohnung als im Auto. Klimaanlagen in Autos sind zwar angenehm aber Energiefresser. Kontrollierte Lüftung in Wohnungen und Büros erhöhen die Lebens- und Arbeitsqualität und senken den Energieverbrauch.

3.4 Kostengünstige und technisch optimale Lösungen

In der Vergangenheit war umweltfreundliches Bauen oft zu teuer. Dies muss dank der heutigen technischen Fortschritte nicht mehr so sein. Auf vielen Gebieten wurden sensationelle Fortschritte erzielt:

- Fenster mit einem k-Wert (inkl. Rahmen) unter $1.5 \text{ W/m}^2 \text{C}$, sind heute je nach Material für weniger als 350 Franken pro Quadratmeter auf dem Markt erhältlich.
- Vorab Wasser-Wasser-Wärmepumpen erreichen einen immer besseren Wirkungsgrad. Wenn diese einmal in grosser Serie hergestellt werden wie Kühlschränke – die ja nichts anderes sind als Wärmepumpen – wird diese Technologie den Durchbruch schaffen.
- Die aktive Nutzung der Sonnenenergie macht Fortschritte. Bereits sind erste in die Dachkonstruktion integrierte Solaranlagen auf dem Markt, die nicht mehr als 500 Franken pro Quadratmeter kosten.

Der MINERGIE-Standard operiert nicht mit festen Vorschriften für einzelne Bauteile oder technische Installationen. Wichtig ist nur, dass die Summe der Massnahmen zum tieferen Energieverbrauch und höheren Komfort führt.

Um wieviel verteuert die Einhaltung des MINERGIE-Standards das Bauen?

Optimisten gehen davon aus, dass ein gut konzipiertes MINERGIE-Haus nicht teurer zu stehen kommt, als ein Haus, das heute die Zielwerte gemäss SIA erreicht.

Dies ist im Einzelfall durchaus denkbar. Realistischerweise ist mit Mehrkosten zu rechnen. Diese liegen bei einer guten Planung unter 5 Prozent.

Für diese Mehrkosten erhält der Bauherr einen guten Gegenwert:

- **Komfort und Gesundheit:** Gute Wohnqualität wird erreicht durch tiefe Heiz- und Vorlauftemperaturen, optimale Luft- und Oberflächentemperaturen, sowie kontrollierte Lüftung und damit verbunden schadstoffarme Raumluft und guter Schallschutz.
- **Schadensfreiheit und Werterhaltung der Gebäude:** Die Lebensdauer des Gebäudes ist viel besser, da Feuchtigkeitsschäden und Wärmebrücken verhindert werden.
- **tiefer Energieverbrauch:** Der Energieverbrauch des Gebäudes und damit dessen Betriebskosten sind während der ganzen Benutzungsdauer tiefer.

All diese Vorteile reichen bei den heutigen Energiepreisen und der wirtschaftlichen Lage nicht aus, um einen bedeutenden Umstieg auf diesen Standard einzuleiten.

Deshalb will der Kanton – hoffentlich in Zusammenarbeit mit den Banken - den Umstieg finanziell so attraktiv machen, dass niemand sinnvollerweise nicht auf den MINERGIE-Standard umsteigen wird.

Finanziell stehen dabei vier Massnahmen im Zentrum:

- Dank einem Bonus zur Ausnützungsziffer um 10 Prozent, wird der Endpreis einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus um rund 2 Prozent gesenkt.
- In anderen Kantonen gewähren Banken für energetisch vorbildliche Gebäude auf die 1. Hypothek während 5 Jahren einen Ökokredit. Vorab jene Banken, die als Sponsoren die Olympischen Spiele Sion 2006 mittragen, müssten hier miteinsteigen.
- Die direkten Zahlungen des Kantons machen für die Pioniere des MINERGIE-Standards noch einmal einen Vorteil von 30-50 Fanken pro Quadratmeter aus.
- Wenn die Elektrizitätsverteilere als Contractor einsteigen, dann wird sich der Kaufpreis einer Wohnung weiter verringern.

Wenn einerseits zur Erreichung des MINERGIE-Standards ein optimaler Massnahmenmix gewählt wird und andererseits zumindest ein Teil dieser Fördermassnahmen zum Tragen kommt, dann wird das Bauen durch den MINERGIE-Standard nicht verteuert sondern verbilligt.

3.5 Erste Erfahrungen mit dem MINERGIE-Standard in der Schweiz und im Wallis

MINERGIE ist eine eingetragene Qualitätsmarke. Die Nutzungsrechte dieser Marke gehören dem Verein MINERGIE mit entsprechenden Statuten und Reglement. Mitglieder dieses Vereins sind die Kantone, der Bund, die Privatwirtschaft und interessierte Umweltorganisationen.

Zur landesweiten Umsetzung und Bewirtschaftung der Marke MINERGIE wird zurzeit eine Geschäftsstelle aufgebaut die eng mit den Mitgliedern des Vereins, also auch mit den Kantonen, zusammenarbeiten wird. Unter Berücksichtigung des Nutzungsreglements sind die Kantone in ihren Aktivitäten aber weitestgehend autonom.

In der Schweiz wurden bis heute bereits mehr als 300 Bauten mit dem MINERGIE-Label versehen. Vorab im Kanton Zürich konnte der zuständige SVP-Regierungsrat Hofmann immer wieder persönlich Bauherren beglückwünschen.

- Ein gutes Beispiel sind die Einfamilienhäuser der Firma Ecobauhaus AG. Diese unterschreiten sogar den MINERGIE-Standard, denn sie konsumieren 30 Mal weniger Energie als Bauten aus den siebziger Jahren. Von dreissig erstellten Bauten, wurden deren 25 ohne jegliche Werbung verkauft.

Im Wallis wurde das MINERGIE-Label bis zum Zeitpunkt von der kantonalen Dienststelle für Energie an zwei realisierte Gebäude erteilt. Für drei sich in der Planungsphase befindende Gebäude wurde das Label angefragt und auf Grund der Unterlagen als gut befunden.

Auf Grund der positiven Reaktionen seitens der Kantone, des Bundes, der Privatwirtschaft, der Baufachleute und der Medien darf dem Standard eine positive Zukunft vorausgesagt werden. Im Kanton Wallis konnte an vier Informationsveranstaltungen über 350 Interessierte, mehrheitlich Berufsfachleute, gezählt werden.

4. Ziele des Kantons mit dem Einstieg in den MINERGIE-Standard

Wer den Einstieg in eine neue Strategie sucht, muss sich die grundsätzliche Frage stellen, welche Ziele er gesamthaft zu erreichen sucht. Für den Kanton stehen drei Ziele im Vordergrund:

- Der Umstieg auf den MINERGIE-Standard kann und muss **den ökologischen Umbau voranbringen**.
- Der Umstieg auf den MINERGIE-Standard kann und sollte sinnvollerweise **mit den von den Gemeinden und dem Kanton zu lösenden Aufgaben auf dem Gebiete der Energiepolitik im Strombereich zukunftsträchtig verknüpft werden**.
- Der Umstieg auf den MINERGIE-Standard muss sich für **die Bauwilligen finanziell rechnen und der Walliser Wirtschaft Vorteile bringen**.

Nur wenn die vorgeschlagenen Massnahmen kombiniert diese Ziele erreichen, wird sich tatsächlich etwas bewegen.

4.1 Ökologische Ziele

In den letzten zehn Jahren hat sich die Luftqualität im Wallis gesamthaft verbessert. Trotzdem sind zwei Probleme nach wie vor ungelöst:

- Der Ausstoss der Stickoxide NO_x und der Kohlenwasserstoffe ist immer noch zu hoch. Vor allem in den städtischen Regionen resultiert daraus eine Überschreitung des Grenzwertes der Stickoxide und die Ozonbelastung in ländlichen Regionen und Wohnquartieren abseits der Hauptstrassen ist zu hoch.
- Weltweit geht es darum den CO_2 -Ausstoss zu reduzieren. Der zu hohe CO_2 -Ausstoss ist aufgrund des heutigen Wissensstandes mitverantwortlich für die Erwärmung des Klimas. Diese Erwärmung des Klimas hat gerade für eine Region wie das Wallis – das zu einem schönen Teil vom Wintertourismus lebt – negative Auswirkungen. Deshalb liegt es im Interesse eines Kantons, der auf nachhaltige Entwicklung setzt, diesen Ausstoss – dort wo er zuständig ist – vorbildlich zu reduzieren.

Wieviel die MINERGIE-Strategie dazu beitragen kann, hängt davon ab, wie schnell wieviele Renovationen und Neubauten den Anforderungen des MINERGIE-Standards genügen oder diesen sogar unterschreiten.

Ökologisch wirkt sich kantonal besonders positiv eine Strategie aus, die den MINERGIE-Standard mittels **elektrisch betriebenen Wärmepumpen** erreicht.

Einerseits wird der notwendige Beitrag zur weltweiten Reduktion des CO₂-Ausstosses geleistet, andererseits wird lokal die Emission – da der Strom aus einheimischer Wasserkraft stammt – gegen null reduziert.¹

4.2 Energiepolitische Ziele

Der Kanton Wallis und seine Gemeinden haben mit der WEG ein grösseres Sanierungsproblem am Hals. Leider liessen sich die regionalen Verteiler nicht davon überzeugen, dass sie sinnvollerweise fusionieren sollten, um gemeinsam die notwendigen Synergieeffekte im Interesse des Kantons, seiner Volkswirtschaft sowie der Konsumenten und Steuerzahlenden zu realisieren.

Der Zwischenstand der Sanierungsbestrebungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Walliser Elektrizitätsgesellschaft WEG versucht **einen Teil ihrer Produktion an Dritte zu verkaufen**.
- Neu soll die **Produktion aller im Wallis tätigen Verteiler gemeinsam bewirtschaftet** werden.
- Die neue Produktionsgesellschaft will sich **schrittweise aus der Belieferung der Industrie zurückziehen und auch nicht mehr länger Energie auf dem Spotmarkt absetzen** müssen.

Umgekehrt wird die Öffnung des Elektrizitätsmarktes dazu führen, dass die im Wallis tätigen Verteiler Kunden verlieren werden. Um diese Verluste in Grenzen zu halten, drängen sich neben anderen folgende Massnahmen auf:

- Die Verteiler von Elektrizität müssen mit attraktiven Angeboten in den Wärmemarkt drängen. Wer z.B. **mit Contracting Kunden mittelfristig an sich bindet**, wird für diese Zeit Lieferant der gesamten elektrischen Energie des Kunden bleiben.
- Wer über das bestehende Netz - dank Einstieg in den Wärmemarkt - ohne dessen Erweiterung mehr elektrische Energie absetzen kann, erhöht **die Rentabilität des Netzes und ist nicht mehr den Preisen der Industrie und des Spotmarktes ausgesetzt**.
- Der Einstieg in eine **Wärmepumpenstrategie schafft Arbeitsplätze** in den Elektrizitätswerken und in der Installationsbranche.

Überall dort, wo - wie im grösseren Teil des Walliser Talbodens - Grundwasser zur Verfügung steht, können bereits heute ausgezeichnete Wirkungsgrade erreicht werden.

- Für Heizzwecke kann bei Neubauten, die mit tiefen Vorlauf-Temperaturen fahren, aus einer Kilowattstunde Strom sechs Kilowattstunden Wärme gemacht werden.
- Für das Warmwasser können aus der gleichen Kilowattstunde vier Kilowattstunden Wärme erzeugt werden.

¹ Dieser Ansatz wird von Seiten gewisser Umweltschutzorganisationen kritisiert. Sie haben den Eindruck, dass der Strom im Rahmen von WKK-Anlagen erzeugt werden sollte, damit die Atomkraftwerke schneller ausgeschaltet werden können. Ein solcher Anstaz mag schweizerisch Sinn machen, nicht aber in einem Kanton, der 250 Mio. kWh Elektrizität unter den Gestehungskosten absetzen muss.

Der Kanton und die Gemeinden haben ein Interesse daran, dass die Walliser Elektrizitätsverteiler, welche hoffentlich bald eng zusammenarbeiten werden, sich auf dem neuen, sich öffnenden Elektrizitätmarkt erfolgreich behaupten können.

4.3 Wirtschaftliche Ziele

Drei Ziele stehen im Vordergrund:

- Für den **einzelnen Bauherrn muss es sich auch finanziell rechnen**, wenn er bei einem Neubau oder einem Umbau auf den MINERGIE-Standard setzt.
- Der Kanton **Wallis muss als finanzschwacher Kanton sorgsam mit seinen finanziellen Mitteln umgehen**. Solange, dass er nicht gewichtige Fördermittel vom Bund erhält, muss er schwergewichtig auf innovative Förderinstrumente setzen.
- Der **Umstieg auf den MINERGIE-Standard muss sich auch volkswirtschaftlich rechnen**. Die Bau- und die Elektrizitätswirtschaft müssen Vorteile aus dieser Strategie ziehen.

Die MINERGIE-Strategie für den Kanton Wallis (Beilage) hat unter anderem folgendes gezeigt:

- Im langfristigen Mittel müssen Eigentümer bis zu 2 Prozent der investierten Summe für Renovationen aufwenden, um die Bauten in einem guten Zustand zu erhalten. Im Wallis wird heute aufgrund der vorhandenen statistischen Unterlagen dafür nur 0.2 Prozent aufgewendet. Der aktuelle Stand der Sanierungsintensität ist also weit unter dem Soll-Wert.
- Dieser tiefe statistische Wert hat sicher etwas zu tun mit der relativ jungen Bausubstanz einerseits und andererseits mit der intakten Neigung der Walliserinnen und Walliser, in statistisch unerfasster Eigenarbeit, die Bausubstanz zu erhalten. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Gebäudesanierung ein Nachholbedarf vorhanden ist, welcher wiederum für die rationelle Energienutzung von grosser Bedeutung ist.
- Ein grosses Problem sind aber sicher die im Stockwerkeigentum befindlichen Mehrfamilienhäuser, die älter als zwanzig Jahre sind und bei denen die grossen Renovierungsarbeiten anstehen.

Das Ziel einer beschäftigungswirksamen kantonalen Energiepolitik muss ein Doppeltes sein:

- Der Renovationssektor verfügt über ein grosses wirtschaftliches Potential. Die MINERGIE-Strategie kann und muss dazu beitragen hier notwendige Renovierungsarbeiten auszulösen.
- Gleichzeitig müssen Staat und Gemeinden versuchen alles zu unternehmen, damit die Renovierungen den künftigen Anforderungen gerecht werden. Dies sowohl inbezug auf den Energieverbrauch wie den Komfort.

Falls es auf Bundesebene gelingt, möglichst umgehend eine Belastung von 0.6 Rappen pro Kilowattstunde auf die nicht erneuerbaren Energien einzuführen und einen Teil dieser Beitrag für die rationelle Energienutzung und die erneuerbaren Energien einzusetzen, ist mit bedeutenden wirtschaftlichen und technologischen Impulsen, vor allem auf das Baugewerbe und die damit verbundenen Branchen, zu rechnen.

5. Massnahmen, die ein Dekret als Grundlage bedürfen

Ziel ist es, für die Umsetzung des MINERGIE-Standards möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Ein gewisser Teil der Massnahmen zur Umsetzung des MINERGIE-Standards bedarf einer rechtlichen Grundlage, die vom Grossen Rat verabschiedet wird. Folgende Massnahmen, die ein Dekret bedürfen, stehen dabei im Vordergrund:

- Bonus zur Ausnützungsziffer,
- Unentgeltliche Nutzung des Grundwassers zu thermischen Zwecken,
- Abweichung von der vorgeschriebenen verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA),
- MINERGIE-Standard für kantonale und vom Kanton subventionierte Bauten.

5.1 Grundsätze und Dringlichkeit

Der Kanton muss und will bis Ende 2001 ein neues kantonales Energiegesetz in Kraft setzen. Deshalb ist das Dekret bis Ende 2001 begrenzt.

Es stellt sich die Frage, warum im Vorfeld des neuen Energiegesetzes ein Dekret veröffentlicht?

- Der Entscheid für oder gegen die Olympiade Sion 2006 fällt am **19. Juni 1999** in Seoul. Es ist sinnvoll und notwendig, wenn der Kanton im **voraus** klar macht, dass er gewillt ist, die MINERGIE-Strategie umzusetzen.
- Nur wenn die oben aufgeführten Massnahmen sofort ergriffen werden, werden einerseits umgehend eine gewisse Anzahl von MINERGIE-Bauten errichtet und können andererseits Kanton, Gemeinden und Private die ersten Erfahrungen sammeln, die dann in die Bestimmungen des neuen Energiegesetzes einfließen werden.

5.2 Fördermassnahmen

5.2.1 Bedeutung einer höheren Ausnützungsziffer für MINERGIE-Bauten (Artikel 4)

Jedem Bauherrn ist bekannt: Der Preis eines Terrains wird durch viele Faktoren bestimmt. Eine bessere Lage ist mehr Wert als eine schlechtere. Eine gute Erschliessung erhöht den Wert des Terrains ebenso wie eine gute Form der Parzelle.

Bei Parzellen mit gleicher Standortgunst kommt es aber zentral auf die Ausnützungsziffer gemäss Baureglement an. Solange die Ausnützungsziffern sich in einem vernünftigen Bereich bewegen, erhöht eine höhere Ausnützung automatisch den Wert der Parzelle.

Der Kanton hat die Berechnung der Ausnützung in der Bauverordnung einheitlich definiert, die Gemeinden ihrerseits bestimmen die Ausnützungsziffern für die einzelnen Zonen.

Schon heute gewähren einzelne Gemeinden, wenn etwa eine Überbauung hohen architektonischen Anforderungen genügt, oder aber einen wesentlichen Beitrag zur sinnvollen Erschließung eines Quartiers leistet, einen Bonus in der Form einer höheren Ausnützung.

Der Artikel 4 des Dekrets sieht nur folgende Ergänzung der bisherigen Gesetzgebung vor:

- Neu erhalten alle Bauherren, die den MINERGIE-Standard erfüllen, einen Bonus zur Ausnützungsziffer von 10 Prozent, der aber maximal 0,1 ausmachen darf.
- Dieser Bonus wird sowohl für Neubauten, wie auch für Renovationen gewährt, sofern die Parzelle bei bestehenden Bauten nicht bereits eine zu hohe Ausnützung aufweist.
- Für Zonen, die über keine Ausnützungsziffer verfügen, hat die Gemeinde diese Bestimmung sinngemäss anzuwenden (z.B. durch Zulassung des Ausbaus des Dachgeschosses).
- Eine Gemeinde, die diesen Bonus nicht gewähren will, kann dies durch einen Beschluss der Gemeindelegislative (Urversammlung, Generalrat) beschliessen.
- Alle Bauten, die den Bonus beanspruchen, müssen alle übrigen baurechtlichen Bestimmungen, wie etwa Grenzabstände und Gebäudehöhen, einhalten.

Dieser Vorschlag hat namentlich folgende Vorteile:

- Eine Gemeinde, die den MINERGIE-Standard, aus welchen Gründen auch immer, nicht mittels Bonus fördern will, kann dies beschliessen.
- Die angrenzenden Parzellenbesitzer werden in ihren baurechtlichen geschützten Interessen nicht beeinträchtigt. Grenzabstände, Gebäudehöhen und Freiflächen müssen nachgewiesen und eingehalten werden.

Was bedeutet nun der Bonus für neue und bestehende Bauten? Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick:

Auswirkungen des Bonus bei MINERGIE- Neubauten		Auswirkungen des Bonus bei bestehenden und zu renovierenden MINERGIE-Bauten		
Ausnützung gemäss Baureglement	Ausnützung gemäss Baureglement inklusive Bonus	Ausnützung gemäss Baureglement	Effektiv bestehende Ausnützung des bereits erstellten Baues	Ausnützung gemäss Baureglement inklusive Bonus
0,8	0,88	0,8	0,7	0,88
1,0	1,1	1,0	1,0	1,1
1,2	1,3	1,2	1,2	1,3
		Wenn die bestehende Ausnützungsziffer bereits höher ist als die Ausnützungsziffer gemäss Baureglement samt Bonus, so wird diese nicht erhöht.		

Es handelt sich hier um einen wesentlichen ökonomischen Vorteil. Je höher der Bodenpreisannteil pro Quadratmeter anrechenbare Bruttogeschossfläche ist, desto grösser ist der Anreiz auf den MINERGIE-Standard umzusteigen.

- Weist eine Parzelle heute eine Ausnützung von 1300 m² anrechenbaren Bruttogeschoßfläche auf, so erhöht sich die mögliche Ausnützung bei Einhaltung des MINERGIE-Standards auf 1430 m².
- Das heisst: Der Bauherr kann – sofern es die übrigen reglementarischen Bestimmungen zulassen – 130 m² mehr Wohn- oder Bürofläche realisieren.
- Die Preise für einen Quadratmeter Bauland schwanken im Wallis zwischen 150 und 600 Franken. Realistisch dürfte es ein durchschnittlicher Preis von 350 Franken sein.

Das bedeutet für einen Bauherrn, dass er allein dank der höheren Ausnützung durchschnittlich einen finanziellen Vorteil von gut 40'000 Franken erzielt.

Etwas komplexer ist der Fall bei bestehenden Bauten, die renoviert werden. Sofern aufgrund altrechtlicher Bewilligung die Ausnützung samt Bonus nicht bereits erreicht oder überschritten ist, so ergeben sich auch hier interessante Möglichkeiten:

- Im Rahmen einer Renovation kann oft die anrechenbare Bruttogeschoßfläche – etwa durch den Auf- oder Ausbau eines Dachstockes – problemlos und kostengünstig erhöht werden.
- Wo dies – vielleicht auch aus architektonischen Gründen - nicht möglich ist, kann – sofern dies das Baurecht der Gemeinde zulässt – die Ausnützung gegen Entgeld auf angrenzende Parzellen übertragen werden.

Der Bonus führt – da er im Maximum auf 0,1 beschränkt ist - zu einer leicht verdichteten Bauweise. Dies ist wirtschaftlich, wie von der haushälterischen Nutzung des Bodens her erwünscht. Die Kosten der Erschliessung pro Wohnung nehmen tendenziell ab, genauso wie die versiegelte Fläche.

5.2.2 Wie und warum die Nutzung des Grundwassers mit den Bestimmungen des Artikels 5 vereinheitlicht und erleichtert werden soll.

Die Nutzung des Grundwassers wird in Artikel 4 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 geregelt:

Danach liegt das Verfügungsrecht über das Grundwasser bei den Gemeinden. Falls die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden berührt werden, muss das entsprechende Projekt zur Nutzbarmachung von Grundwasser zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die öffentlichen und privaten Interessen gesamthaft angemessen gewahrt werden. Im Falle von individuellen Wärmepumpen ist eine Genehmigung der Projekte durch den Staatsrat wohl kaum erforderlich.

Es obliegt also einzig und allein den Munizipalgemeinden, die Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu erteilen.

Zum Schutz des Grundwassers und zur Unterstützung der Gemeinden wird vorgängig eine Konsultation bei der Dienststelle für Umweltschutz durchgeführt. Diese gibt eine für die Gemeindebehörde verbindliche Vormeinung ab.

Gegenwärtig wird eine Studie zur Festlegung des Grundwasserpotentials durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studie werden die Erarbeitung der in Absatz 1 erwähnten Richtlinien ermöglichen.

In diesen Richtlinien werden die Nutzungsbestimmungen geregelt. Diese beinhalten in erster Linie einen Situationsplan, sowie Angaben über das Bohrprofil (Bodenbeschaffenheit, Dimension der Bohrung, Niveau Grundwasserspiegel), Pump- und Rückgabe des Wassers und Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen der Anlage.

Wie bereits dargelegt, haben sowohl die Gemeinden wie auch der Kanton ein grosses Interesse daran, dass das im Talboden reichlich vorhandene Grundwasser im Interesse der Umwelt, aber auch im Interesse der im Wallis tätigen Elektrizitätsverteiler optimal genutzt wird.

Damit diese Nutzung erfolgt, braucht es eine Reihe von Massnahmen:

- Der Kanton muss versuchen, die Potentiale möglichst genau zu erfassen.
- Die Gemeinde müssen versuchen, dass das vorhandene Potential auf ihrem Gebiet möglichst koordiniert genutzt wird.
- Die Elektrizitätsverteiler müssen vermutlich als Contractor für neue und bestehende Bauten die Lieferung von Energie für Heizung und Warmwasser mitanbieten.

Um diese Entwicklung zu fördern, ist es sinnvoll, wenn neu jene, die auch mittels der Installation von Wärmepumpen den MINERGIE-Standard erreichen, nicht noch mit Abgaben für das genutzte Grundwasser belastet werden.

Was heute noch unterschätzt wird, ist folgende Tatsache: Das Grundwasser kann im Winter nicht nur benutzt werden, um mittels Wärmepumpe ein Gebäude zu heizen, sondern das gleiche Grundwasser kann während den Sommermonaten mittels Wärmetauschern auch dazu benutzt werden, um vorab Gewerbe- und Büroflächen wirksam, effizient und kostengünstig zu kühlen. Wer im Sommer ein Gebäude mittels Grundwasser kühl, gibt einen Teil der Wärme, die er im Winter dem Grundwasser entzieht, diesem wieder zurück.

5.2.3 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) (Artikel 6)

Das Reglement vom 4. März 1992 zum kantonalen Energiespargesetz vom 11. März 1987 schreibt in Artikel 22 die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung für Neubauten und bestehende Gebäude, sowie die verbrauchsabhängige Warmwasserkostenabrechnung für Neubauten mit fünf und mehr Wärmebezügern vor.

Die Verantwortung für die Anwendung der VHKA liegt bei den Gemeinden.

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG) - welches am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist und den Energiebeschluss abgelöst hat, sieht in Artikel 9 vor, dass die Kantone "insbesondere Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten" erlassen.

Die Kantone werden also vom Bundesrecht nicht mehr dazu angehalten, diesbezügliche Gesetzesbestimmungen für die vorhandenen Gebäude zu erlassen.

Da die MINERGIE-Gebäude den allgemeinen Bedingungen für eine sparsame und rationelle Nutzung der Energie bei weitem gerecht werden, und lediglich eine bescheidene Anzahl von Gebäuden von diesem Gesetz betroffen ist, entbindet Artikel 6 des Gesetzesentwurfs diese Gebäude von der Verpflichtung zur Erstellung einer VHKA. Dieser nicht zu unterschätzende Anreiz verursacht für Kanton und Gemeinden keine Kosten oder besondere Ausgaben.

5.2.4 Kanton, Gemeinden und öffentliche Körperschaften können und müssen mit gutem Beispiel vorangehen (Artikel 7)

Schon bisher hat der Kanton Wallis bei der Ausführung von Bauten Projekte realisiert und begleitet, die äusserst gute Verbrauchswerte aufweisen. Bei vielen dieser Bauten wäre es mit wenig Mehraufwand möglich gewesen den MINERGIE-Standard zu erreichen.

Wer eine neue und weiterführende Strategie definiert, muss selber mit gutem Beispiel vorangehen. Sonst wirkt er unglaublich.

Der Vorschlag entsprechend Artikel 7 ist zukunftsgerichtet und flexibel zugleich:

- Der MINERGIE-Standard gilt nur für Bauten, mit deren Ausführung in frühestens 18 Monaten begonnen wird. Alle mit der Planung und Realisierung beauftragten Beteiligten können die entsprechenden Änderungen, falls notwendig, vornehmen.
- Die Erfüllung des MINERGIE-Standards ist nicht obligatorisch. Jedoch gehen in diesem Falle die Subventionen verlustig, die erst ausbezahlt werden, wenn nach der Erstellung feststeht, dass der MINERGIE-Standard erfüllt wird.
- Es gibt auch Bauten, bei denen die Erfüllung des MINERGIE-Standards nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Für solche Bauten soll der Staatsrat Ausnahmen gewähren können.

5.2.5 Finanzielle Massnahmen zur Unterstützung des MINERGIE-Standards (Artikel 8)

Ziel des Kantons muss es sein, künftig die vorhandenen finanziellen Mittel optimal im Sinne einer effizienten Energienutzung und Förderung der erneuerbaren Energien einzusetzen. Bis anhin lag die Förderung schwergewichtig im Bereich von Pilot- und Demonstrationsprojekten von Bauten der öffentlichen Hand.

Für die Markteinführung des MINERGIE-Standards wird ein einfacher linearer Ansatz nicht zum Ziel führen. Im Baumarkt sind sehr viele Akteure, die beeinflusst werden müssen. Es muss auf verschiedenen Ebenen, mit unterschiedlichen Massnahmen eingewirkt werden. Das Marketing für MINERGIE muss auf einer « push and pull »-Strategie aufgebaut werden.

- Push: MINERGIE-Angebot forcieren. Der Kanton informiert die Bauwirtschaft, fördert berufliche Qualifikationen, fördert kostengünstige MINERGIE-Bauweisen.

- Pull: Nachfrage generieren. Bauherren/Liegenschaftenbesitzer motivieren, finanzielle Anreize schaffen, flankierende Massnahmen und Rahmenbedingungen verbessern.

Die Schwerpunkte beim finanziellen Bedarf in der Startphase liegen somit :

- **in der Information der Bauherren, sowie in der Ausbildung und Weiterbildung der Fachleute und**
- **in der finanziellen Unterstützung von öffentlichen und privaten Bauten.**

Der finanzielle Bedarf wird momentan (1999) auf 500'000 Franken pro Jahr veranschlagt. In Artikel 8 wird zudem die Zuständigkeit des Grossen Rates und des Staatsrates, was die finanziellen Aspekte anbelangt, geregelt. Der Grossen Rat legt dabei den Finanzrahmen durch das jährlich dem Programm MINERGIE gewährte Budget fest und der Staatsrat regelt sämtliche praktischen Aspekte bezüglich der Nutzung der gewährten Beträge. Dies insofern als dass die Subventionsbedingungen und -gewährung nicht vom Subventionsgesetz vorgeschrieben werden.

Ist mit finanziellen Mitteln des Bundes zu rechnen ?

Das eidgenössische Energiegesetz sieht in Artikel 15 die Ausrichtung von **jährlichen Globalbeiträgen** an Kantone **mit eigenen Programmen** zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung, sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme vor. Mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrages sind zur Förderung von Massnahmen Privater reserviert.

Diese **Globalbeiträge** werden ab dem Jahr 2000 gewährt. Da das Förderungsprogramm MINERGIE den Bedingungen des Bundesgesetzes voll und ganz gerecht wird, wird ein Teil des MINERGIE-Budgets durch diese Finanzhilfe des Bundes gedeckt. Beträge werden gegenwärtig noch keine genannt. Auf Grund der Botschaft zum Energiegesetz, darf man für den Kanton Wallis mit einem Betrag in der Grössenordnung von einer halben Million Franken rechnen.

Gegenwärtig wird die Erhebung einer **Energieabgabe auf nicht erneuerbare Energien** in den eidg. Räten beraten. Eine entsprechende Abgabe würde auf Bundesebene jährlich mehrere hundert Millionen Franken einbringen (gemäss Vorschlag des Nationalrates rund 800 Millionen Franken, gemäss Vorschlag des Ständerates rund 300 Millionen Franken).

Bei aktiver Förderung und entsprechenden Programmen würde dem Wallis jährlich zwischen 5 und 15 Millionen Franken für die rationelle Energienutzung und die Verwendung erneuerbarer Energien, also auch für den MINERGIE-Standard, zufallen.

Entstehen finanzielle Belastungen für die Gemeinden?

Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs gehen zu Lasten des Kantons, einerseits durch Leistungen im Bereich der Information und Beratung, andererseits durch finanzielle Beiträge an die Bauten. Bedingt durch diese zusätzlichen Aufgaben ist bei der Dienststelle für Energie mit zusätzlichem Personal (1-2 Stellen) zu rechnen.

Für die Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da der Vollzug dieser Massnahmen durch den Kanton garantiert wird. Auch betreffend die Unentgeltlichkeit der Grundwassernutzung sollte das auf der Einnahmeseite zu keinen bedeutenden Ausfällen führen, da bis zum Zeitpunkt in wenigen Gemeinden entsprechende Gebühren verlangt werden.

6. Zusätzliche rechtliche Erwägungen

Artikel 2 definiert ein MINERGIE-Gebäude aufgrund des MINERGIE-Labels;

Artikel 3 bestimmt die Empfänger von Förderungsmassnahmen indem er festhält, dass diese den Gesuchstellern für den Bau oder Umbau eines Gebäudes gewährt werden, ob sie nun Besitzer der Bauparzelle sind oder nicht. Ergänzend sind die Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung anwendbar, namentlich Artikel 35 (Gesetz).

Artikel 9 Abs. 1, betraut das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie mit der technischen Kontrolle und der Abgabe einer Vormeinung. Das Departement nimmt diese Aufgaben selber wahr oder delegiert sie teilweise oder vollständig an externe Spezialisten;

Artikel 9 Abs. 2, integriert die Förderungsmassnahmen in das ordentliche Baubewilligungsverfahren und verweist damit implizit auf dieses Verfahren;

Artikel 10 unterstellt die Verfahren, welche aufgrund eines in Anwendung des vorliegenden Dekretentwurfs gefällten Entscheids durchgeföhrten werden, den Rechtsschutz- und Strafbestimmungen des Bau- und des Subventionsgesetzes. Unabhängig davon, ob es sich um eine Einsprache oder eine Beschwerde gegen einen solchen Entscheid, oder aber um Sanktionen wie Bussen oder Freiheitsstrafen handelt.

Artikel 11 überträgt dem Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie die Befugnis, verschiedene Massnahmen hinsichtlich der regelkonformen Erstellung der Gebäude, die in den Genuss des Bonus kommen, zu ergreifen. Diese Befugnis, welche eine Ausnahme zum ordentlichen Baurecht darstellt, kann bis zur Ersatzvornahme gehen. Die nach der Kontrolle entrichteten Subventionen erfordern keine besonderen Massnahmen, sondern werden volumnfänglich vom Subventionsgesetz geregelt.

Der 5. Abschnitt legt die für jedes Gesetz üblichen Übergangs-, Vollzugs- und Inkraftsetzungsbestimmungen fest, präzisiert jedoch in Artikel 14 Absatz 1, dass die Gültigkeit des Gesetzes auf den 31. Dezember 2001 begrenzt ist.

Fragen im Rahmen der Vernehmlassung

Wir bitten Sie Ihre Antworten möglichst kurz und präzis zu fassen. Das erleichtert uns die Auswertung der Vernehmlassung.

- Welche Bemerkungen haben Sie zum Konzept MINERGIE?

- Welche zusätzlichen Massnahmen zur Förderung des MINERGIE-Standards im Wallis halten Sie für sinnvoll?

- Welche vorgeschlagenen Massnahmen – die nicht Bestandteil des Dekretes bilden - erscheinen Ihnen überflüssig oder verbesserungsbedürftig?

- Sind Sie für die Gewährung eines Bonus zur Ausnützungsziffer? Welche Korrekturen würden Sie allenfalls vorsehen?

- Wie beurteilen Sie die Übertragung des Ausnützungsbonus auf eine angrenzende Parzelle?